



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 039-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.59

Eingereicht am: 05.03.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Uettiligen, EVP)
Buri (Konolfingen, GLP)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Bericht über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) des Kantons im direkten Vergleich mit den Universitätskantonen Zürich, Basel-Stadt und Waadt

Der Regierungsrat

1. erstellt einen Bericht über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die er in den Jahren 2014–2023 ausgerichtet hat,
2. vergleicht diese mit den Leistungen der Kantone Zürich, Basel-Stadt und Waadt.

Begründung:

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG SR 832.10) dürfen gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen oder die Forschung und universitäre Lehre nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert werden. Der Nutzen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist gross.

Dies zeigen verschiedene Studien – wie zum Beispiel folgende drei Berichte im Kontext der gesundheitsbezogenen Sozialarbeit:

1. Health Outcomes and Costs of Social Work Services: A Systematic Review (2017): [Link](#)
2. Integrated Primary Care and Social Work: A Systematic Review (2018): [Link](#)
3. Health benefits of primary care social work for adults with complex health and social needs: a systematic review (2018): [Link](#)

Unklar ist jedoch, wie die einzelnen Kantone ihre Institutionen mit GWL finanziell unterstützen. Dies führt zu ungleichen Leistungen für die Bevölkerung und insgesamt zu Verzerrungen und

grossen Ungleichheiten zwischen den einzelnen Institutionen. Erschwerend kommt dazu, dass die GWL nicht glasklar definiert sind: *«Die heute noch sehr verbreitete Intransparenz bei der Definition und der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen legt den Schluss nahe, dass Artikel 49 Absatz 3 KVG mit dieser Begründung als Hintertür für versteckte Subventionen rege genutzt wird. Andererseits wehren sich verschiedene Kantone dagegen, generell Leistungen als gemeinwirtschaftlich anzuerkennen, welche durch die Krankenversicherer nicht oder nicht kostendeckend finanziert werden. Insbesondere finden sich Stimmen aus den Kantonen, welche Überkapazitäten und Notfall-Vorhalteleistungen nicht generell als gemeinwirtschaftliche Leistungen anerkennen wollen, sofern die Aufrechterhaltung der entsprechenden Leistung zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung notwendig ist.»* (Quelle: Ev Druey Just, Was sind gemeinwirtschaftliche Leistungen? in Jusletter 26. Januar 2015, [Link](#)).

Auch dies gilt es in diesem Bericht für den Kanton Bern zu definieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch aufzuzeigen, ob allenfalls versteckte gemeinwirtschaftliche Leistungen weitergegeben werden. Zudem soll der Bericht auch die Bedingungen von Verselbstständigung berücksichtigen, im Besonderen, falls weiterhin Leistungen vom Kanton für die jeweilige Institution erbracht werden.

Der Vergleichsbericht soll Klarheit über die Leistungen des Kantons Bern und von drei weiteren Universitätskantonen geben. Es soll eine grössere Transparenz der Leistungen innerhalb des Kantons geben und den kantonalen Institutionen eine Basis für national vergleichbare Leistungsangebote bieten.

Verteiler

– Grosser Rat